Allgemeine Einkaufsbedingungen (Rev 07 vom 15.10.2026)

1. Geltungsbereich

1.1 Soweit das Vertragsverhältnis den Warenkauf betrifft, findet das UN-Kaufrecht (CISG) Anwendung. Für alle nicht vom CISG erfassten Angelegenheiten, insbesondere für Dienstleistungen und Entwicklungsaufträge, gilt ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit weder das CISG noch deutsches Recht eine vollständige Regelung für eine bestimmte Angelegenheit vorsehen, findet als weitere subsidiäre Regelung das Sachrecht des Staates Anwendung, in dem der Vertragspartner bei Vertragsschluss seinen Sitz hat, unter Ausschluss seiner Vorschriften des internationalen Privatrechts. Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für unsere sämtlichen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprechen oder Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos entgegennehmen. Sie gelten nur, wenn wir ihre Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich bestätigen. Unsere AEB gelten auch für alle zukünftigen Verträge, Lieferungen und Leistungen mit dem Vertragspartner, auch wenn ihr Text dem Vertragspartner nicht erneut mit unserer Anfrage oder unserer Bestellung zugesandt wird.

1.2 Soweit zwischen Huf und dem Vertragspartner im Einzelfall schriftliche individuelle Vereinbarungen, Projektverträge oder Special Conditions („SC“) getroffen werden, gehen diese den nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor. Im Übrigen setzt sich die Vertragsbeziehung aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- den Special Conditions, Projektvereinbarungen oder Leistungsbeschreibungen („SC“),
- diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“),
- den Anlagen (insbesondere Quality-, Warranty-, Tooling- sowie Compliance- und Environment-Anlagen),
- einzelnen Bestellungen, Lieferplänen und Abrufen.

Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: Vorrang haben zunächst die Special Conditions oder sonstigen projekt- oder auftragsspezifischen Vereinbarungen („SC“), sodann diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“), danach die Anlagen und schließlich einzelne Bestellungen, Lieferpläne oder Abrufe.
Technische Spezifikationen, Zeichnungen und Lastenhefte gehen kaufmännischen Regelungen vor, soweit es die technische Beschaffenheit der Lieferungen oder Leistungen betrifft.

2. Angebot und Abschluss

2.1 Unsere Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind.

2.2 Nimmt unser Vertragspartner unsere Bestellung nicht binnen 5 Tagen an, sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden. Abweichendes gilt nur dann, wenn wir dieses ausdrücklich schriftlich zusagen.

2.3 Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und unserem Vertragspartner sind bei Vertragsabschluss schriftlich niederzulegen. Sämtliche Abreden - auch soweit sie später erfolgen - werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam, insofern ist die unseren Mitarbeitern oder Vertretern erteilte Vollmacht beschränkt.

2.4 Soweit wir nicht ausdrücklich mit unserem Vertragspartner Gegenteiliges vereinbaren, sind sämtliche Preise einschließlich Verpackung, Verpackungsmaterial, Transportkosten und sonstigen Nebenkosten zu verstehen; lediglich die gesetzliche MwSt. ist den Preisen gegebenenfalls hinzuzusetzen.

Soweit wir mit unserem Vertragspartner keine spezielle Vereinbarung getroffen haben, sind wir berechtigt, 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Eingang von Ware und Rechnung oder 2 % Skonto binnen 30 Tagen nach Eingang von Ware und Rechnung zu ziehen; ziehen wir kein Skonto, müssen wir die Rechnung unseres Vertragspartners erst binnen 60 Tagen nach Eingang von Ware und Rechnung zahlen.
Sind Liefertermine und Lieferfristen vereinbart, berechnen sich die Zahlungsziele im Falle einer vorzeitigen Lieferung nicht vom Wareneingang, sondern vom vorgesehenen Lieferdatum an. Kommen Ware und Rechnung bei uns nicht zeitgleich, sondern zeitversetzt an, laufen die Fristen erst ab dem Zeitpunkt, wenn sowohl Ware als auch Rechnung in unserem Hause angekommen sind. Zur Klarstellung: Etwaige Verzugszinsen oder sonstige Verzugsfolgen werden ebenfalls erst ab Ablauf der nach den vorstehenden Sätzen bestimmten Zahlungsfrist berechnet, nicht ab dem tatsächlichen Datum des Wareneingangs oder des Rechnungseingangs.

2.5 Kaufmännische Bestätigungsschreiben unseres Vertragspartners bewirken auch ohne unseren Widerspruch nicht, dass ein Vertrag mit einem von unserer Bestellung und unseren sonstigen schriftlichen Erklärungen abweichendem Inhalt zustande gekommen ist.

2.6 2.6 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Eine Anpassung oder Erhöhung der Preise während der Laufzeit der jeweiligen Vereinbarung ist ausgeschlossen, soweit nicht in einer Bestimmung dieser Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes geregelt ist oder Huf einer Preisänderung zuvor schriftlich zugestimmt hat.

3. Lieferung, Gefahrübergang und Sicherstellung der Belieferung

3.1 Soweit wir mit unseren Vertragspartnern nichts Gegenteiliges vereinbart haben, ist unser Vertragspartner nicht berechtigt Teillieferungen und/oder Teilleistungen zu erbringen.

3.2 Wenn wir mit unserem Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, hat unser Vertragspartner die Ware frei Haus bei uns anzuliefern. Preis– und Leistungsgefahr geht in jedem Falle erst beim Eintreffen der Ware und der Leistung bei uns oder der von uns benannten Empfangsstelle auf uns über.

3.3 Unser Vertragspartner hat jeder Sendung zwei Lieferscheine beizufügen, die alle wesentlichen Merkmale unserer Bestellung enthalten. Die Rechnung muss die gleichen Angaben enthalten.

3.4 Unser Vertragspartner hat die durchgehende, ausreichende und rechtzeitige Belieferung von sich und uns durch geeignete und geprüfte Maßnahmen (z.B. Notfallplan, Alternativproduktion /-beschaffung, Anlegung eines angemessenen Sicherheitsbestandes) zu gewährleisten. Unser Vertragspartner legt soweit möglich für Leistungen oder Teil-Leistungen, die er spezifisch für uns selbst oder durch Dritte ganz oder teilweise herstellt oder bearbeitet, eine Alternativlieferantenstrategie fest und setzt diese um. Insofern trägt unser Vertragspartner das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.

3.5 Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass sämtliche Vertragsprodukte einschließlich Ersatz- und Serviceteilen für einen Zeitraum von mindestens fünfzehn (15) Jahren nach der letzten Serienlieferung des jeweiligen Vertragsprodukts geliefert werden können, sofern nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

3.6 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Belieferung mit Serienteilen, Ersatzteilen oder Serviceteilen aus wirtschaftlichen, technischen, betrieblichen oder organisatorischen Gründen einseitig einzustellen oder einzuschränken.

3.7 Erkennt der Vertragspartner Umstände, die die Fortführung der Belieferung gefährden oder gefährden können, hat er Huf hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und alle erforderlichen sowie wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Belieferung sicherzustellen.

3.8 Auf Verlangen von Huf und mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor einer beabsichtigten Einstellung der Belieferung hat der Vertragspartner Huf die Möglichkeit einzuräumen,

a) einen letztmaligen Bestellabruf („Last-Time-Buy“) zu platzieren;

b) die für die weitere Herstellung der Vertragsprodukte erforderlichen Werkzeuge, Vorrichtungen, Produktionsunterlagen, technischen Unterlagen sowie sonstigen Fertigungsinformationen zu erwerben oder entsprechende Nutzungsrechte daran zu erhalten;

c) die Produktion der Vertragsprodukte auf Huf oder einen von Huf benannten Dritten zu übertragen und hierbei sämtliche hierfür angemessen erforderlichen Unterstützungsleistungen zu erbringen.

3.9 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch im Falle einer geplanten Werksschließung, Produktionsverlagerung, Restrukturierung, eines Insolvenzverfahrens oder einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen oder operativen Verhältnisse des Vertragspartners.

3.10 Der Vertragspartner erkennt an, dass Kostensteigerungen, Inflation, Rohstoffverknappungen, erhöhte Energie-, Personal- oder Logistikkosten sowie vergleichbare wirtschaftliche Umstände ihn nicht von seinen Liefer- und Leistungspflichten aus dieser Vereinbarung entbinden. Weist der Vertragspartner jedoch nach, dass die Fortsetzung der Leistungserbringung zu den vereinbarten Preisen aufgrund außergewöhnlicher und unvorhersehbarer, von ihm nicht zu vertretender Änderungen der wirtschaftlichen Umstände zu einem erheblichen Missverhältnis zwischen den jeweiligen Pflichten der Parteien führen würde, ist der Vertragspartner berechtigt, die Aufnahme von Preisverhandlungen mit Huf zu verlangen. Ein solches Verlangen ist schriftlich zu stellen und durch nachprüfbare Nachweise zu belegen; es suspendiert oder mindert die Lieferpflichten des Vertragspartners während der Verhandlungen nicht. Eine Preisanpassung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Huf.

3.11 Der bloße Erhalt der Teile durch uns stellt weder eine Anerkennung noch eine Bestätigung ihrer Qualität dar. Er begründet zudem keinen Verlust und keinen Verzicht auf Rechte unsererseits in Bezug auf die Teile und/oder deren Qualität. Dies gilt insbesondere für Mängel, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht erkennbar sind und sich erst im Zuge der Verwendung der Teile zeigen können.

4. Liefertermine, Abrufe

4.1 Die vereinbarten Liefer- und Abruftermine sind verbindlich, Lieferfristen rechnen sich vom Datum unserer Bestellung oder Bestätigung an. Ergibt sich für unseren Vertragspartner, gleich aus welchem Grunde, die Gefahr einer Lieferverzögerung, so sind wir unverzüglich unter Nachweis der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten und alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen (z.B. Sondertransporte, Zusatzschichten).

4.2 Unsere Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn unser Vertragspartner ihnen nicht binnen 5 Werktagen nach Zugang widerspricht. Ein Widerspruch entbindet den Vertragspartner nicht von der Pflicht, unverzüglich eine lieferfähige Alternative vorzuschlagen.

4.3 Wir sind berechtigt, Abrufe auszusetzen oder zu reduzieren, wenn begründete Zweifel an der Lieferfähigkeit des Vertragspartners bestehen (z.B. wiederholte Qualitäts- oder Lieferprobleme, Kapazitätsengpässe, Hinweise auf wirtschaftliche Schwierigkeiten). Huf wird dem Vertragspartner die Gründe mitteilen; weitergehende Rechte bleiben unberührt.

4.4 Im Falle des Lieferverzugs ist Huf berechtigt, eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Wertes der verspäteten Lieferung pro vollendete Woche des Verzuges, jedoch insgesamt maximal 10 % des Wertes der verspäteten Lieferung, zu verlangen. Die Verzugsentschädigung wird mit Eintritt des Verzugs fällig. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Huf infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist die Verzugsentschädigung entsprechend herabzusetzen. Das Recht von Huf, einen tatsächlich entstandenen, über die Verzugsentschädigung hinausgehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

Eine gezahlte Verzugsentschädigung wird auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet. Unabhängig von der Verzugsentschädigung ist Huf berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften:

- vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen,
- Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen,
- einen Deckungskauf vorzunehmen,
- Mehrkosten, insbesondere für Sondertransporte oder Produktionsumstellungen, geltend zu machen,

sofern die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Ansprüche wegen Lieferverzugs dar.

5. Eigentumsvorbehalt, Verarbeitung und Weiterveräußerung

5.1 Die Übereignung der gelieferten Ware an Huf erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises. Ein Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners wird grundsätzlich nicht anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Nimmt Huf im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Vertragspartners auf Übereignung an, erlischt ein etwaiger Eigentumsvorbehalt spätestens mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises für die betreffende Lieferung.

5.2 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von durch den Vertragspartner gelieferten oder von Huf beigestellten Gegenständen erfolgt für Huf. Dies gilt auch im Falle einer Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch Huf oder durch Dritte im Auftrag von Huf, sodass Huf als Hersteller im Sinne der gesetzlichen Vorschriften gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung Eigentum am neu entstehenden Produkt erwirbt.

5.3 Huf ist berechtigt, die gelieferten Waren sowie daraus hergestellte Produkte im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverarbeiten, einzubauen oder weiterzuveräußern. Diese Berechtigung besteht auch vor vollständiger Zahlung des Kaufpreises.

5.4 Huf ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung der gelieferten Ware oder daraus hergestellter Produkte im eigenen Namen einzuziehen. Huf ist ferner berechtigt, diese Forderungen ganz oder teilweise an Dritte, insbesondere Banken, Finanzierungsinstitute oder Factoringgesellschaften, abzutreten oder zur Sicherung zu übertragen. Der Vertragspartner stimmt einer solchen Abtretung bereits jetzt zu.

5.5 Ausgeschlossen sind sämtliche über einen einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehenden Formen des Eigentumsvorbehalts des Vertragspartners, insbesondere:

- der erweiterte Eigentumsvorbehalt,
- der weitergeleitete Eigentumsvorbehalt,
- der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt,
- sowie sonstige Regelungen, die die Verarbeitung, Verbindung, Weiterveräußerung oder Forderungsabtretung einschränken.

Solche Regelungen werden nicht Vertragsbestandteil.

6. Prüfungsrecht

6.1 Wir sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung (in der Regel drei (3) Werktage) während der üblichen Geschäftszeiten im Werk des Vertragspartners Prüfungen und Audits durchzuführen oder durchführen zu lassen. Dies umfasst die Prüfung von Prozessen, Qualitätssicherung, Lagerung, Verpackung sowie relevanten Unterlagen, soweit sie die Vertragsleistung betreffen.

6.2 Das Prüfungsrecht umfasst auch Audits durch Kunden von Huf oder von Huf beauftragte Dritte, soweit dies zur Erfüllung von Kundenanforderungen (z.B. OEM-Audits, VDA/ISO) erforderlich ist. Huf stellt sicher, dass berechtigte Geheimhaltungsinteressen des Vertragspartners angemessen berücksichtigt werden.

Audits und Prüfungen entbinden unseren Vertragspartner nicht von seiner alleinigen Verantwortung für die vertragsgemäße Leistung.

7. Untervergabe (Subcontracting)

7.1 Unser Vertragspartner ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, wesentliche Teile der Lieferungen oder Leistungen an Dritte zu vergeben oder den Produktionsstandort für die vertragsgegenständlichen Lieferungen wesentlich zu verlagern. Zustimmungspflichtig sind insbesondere Unterlieferantenwechsel bei sicherheits- oder qualitätskritischen Komponenten sowie Prozess-/Standortänderungen.

7.2 Der Vertragspartner bleibt auch bei zulässiger Untervergabe vollständig verantwortlich und stellt sicher, dass Unterlieferanten die vertraglichen Pflichten (insbesondere Qualität, Compliance, Umwelt, Exportkontrolle) einhalten.

8. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

8.1 Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Huf zulässig.

8.2 Wir sind berechtigt, mit sämtlichen bestehenden oder zukünftigen Forderungen aufzurechnen, die Huf oder einem mit Huf verbundenen Unternehmen gegen den Vertragspartner zustehen.

8.3 Wir sind darüber hinaus berechtigt, unsere Forderungen sowohl gegen Forderungen des Vertragspartners oder seiner verbundenen Unternehmen als auch gegen Forderungen, die der Vertragspartner auf Dritte übertragen hat, aufzurechnen. Wir sind zudem berechtigt, unsere Forderungen gegen Forderungen des Vertragspartners aufzurechnen, die dieser gegen eines der Unternehmen aus der Huf-Gruppe hat. Wir sind weiter berechtigt, gegen Forderungen des Vertragspartners auch mit Forderungen aufzurechnen, die einem Unternehmen innerhalb der Huf-Gruppe gegen den Vertragspartner zustehen. Macht Huf von einem Aufrechnungsrecht Gebrauch, das Forderungen von oder gegen verbundene Unternehmen gemäß dieser Ziffer 8.3 betrifft, informiert Huf den Vertragspartner unverzüglich schriftlich unter Angabe der aufgerechneten Forderungen und der beteiligten verbundenen Unternehmen.

8.4 Verbundenes Unternehmen bezeichnet in diesem Zusammenhang bezogen auf eine Partei ein Unternehmen, das direkt oder indirekt von dieser Partei kontrolliert wird, diese Partei kontrolliert, mit dieser Partei unter einheitlicher Leitung zusammengefasst ist oder sich mit dieser Partei unter einheitlicher Kontrolle befindet, wobei Kontrolle vermutet wird, wenn mindestens 50 % der Anteile oder Stimmrechte gehalten werden.

8.5 Der Vertragspartner ist berechtigt, mit Forderungen gegen uns aufzurechnen, soweit und sofern die Gegenforderung unbestritten, entscheidungsreif oder durch rechtskräftiges Urteil bzw. Schiedsspruch festgestellt ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Vertragspartner ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Dies gilt nicht, soweit zwingendes Recht einer solchen Einschränkung entgegensteht.

9. Change Management

9.1 Huf ist berechtigt, Änderungen an den Teilespezifikationen zu verlangen. Der Vertragspartner hat diese Änderungen innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen zu prüfen und Huf nach beiderseitigem technischen und kaufmännischen Einvernehmen Erstmuster gemäß dem Huf Supplier Manual zu liefern.

9.2 Die Serienproduktion und Lieferung der Teile setzt die ausdrückliche Abnahme der Erstmuster durch Huf voraus.

9.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Huf unverzüglich über alle beabsichtigten wesentlichen Qualitätsänderungen zu informieren, insbesondere in Bezug auf
(a) die Teile selbst,
(b) die verwendeten Materialien,
(c) die eingesetzten Subunternehmer oder Vertragspartner von Teilen.

9.4 Solche Änderungen dürfen ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Huf vorgenommen werden.

9.5 Alle Kosten sowie sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, einschließlich etwaiger Ansprüche Dritter, die durch Änderungen gemäß Ziffer 9 entstehen, trägt ausschließlich der VERTRAGSPARTNER.

10. Gewährleistung, Wareneingangskontrolle, Mängelrechte

10.1 Unser Vertragspartner gewährleistet, dass

- die Produkte in jeder Hinsicht den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben, Vorschriften, Vorschriften und Regularien des Staates entsprechen, in dem das Produkt hergestellt, gelagert oder woher es geliefert wurde und wo es Verwendung findet;
- dass die Herstellung der Produkte von hoher Qualität in Übereinstimmung mit besten Industriestandards ist sowie dass die Produkte sicher, verkehrsfähig und für den bestimmungsgemäßen Gebrauchszweck geeignet sind und dem jeweils neuesten Stand der Technik sowie in jeder Hinsicht den Spezifikationen entsprechen;
- die Produkte in Übereinstimmungen mit den Spezifikationen und gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet (letzteres schließt insbesondere das Herstellungsland sowie das Bestimmungsland/die Bestimmungsländer ein) sind.

10.2 Unbeschadet der vorstehenden Regelungen hat der Vertragspartner auf eigene Kosten sämtliche anwendbaren EU- und nationalen Rechtsvorschriften sowie technischen Normen einzuhalten, die für die Vertragsprodukte einschlägig sind, insbesondere:

- die laufende Einhaltung der jeweils aktuellen EU-Typgenehmigungsanforderungen für Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkomponenten (einschließlich der Verordnung (EU) 2018/858, der Verordnung (EU) 2019/2144 sowie der einschlägigen UNECE-Regelungen, insbesondere UN-Regelung Nr. 11 zu Türschlössern und Türhaltekomponenten), sowie die unverzügliche schriftliche Information von Huf über relevante Änderungen der Typgenehmigungs- oder Zertifizierungsanforderungen;
- die Übermittlung sämtlicher Informationen an Huf, die Huf angemessenerweise benötigt, um seinen eigenen Rückverfolgbarkeits- und Informationspflichten als Wirtschaftsakteur nach dem anwendbaren Produktsicherheitsrecht (einschließlich der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit) nachzukommen, insbesondere die Identität des Vertragspartners als Lieferant der jeweiligen Teile oder Komponenten, sowie die Aufbewahrung dieser Informationen für den nach diesem Recht erforderlichen Zeitraum;
- die unverzügliche Information von Huf über behördliche Anordnungen, Rückrufanweisungen oder Marktaufsichtsverfahren, die die Vertragsprodukte betreffen oder betreffen könnten;
- die unverzügliche Vorlage von Konformitätsnachweisen, Prüfzertifikaten und einschlägiger technischer Dokumentation auf Verlangen.

10.3 Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) erkennbar sind. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird. Zur Klarstellung: Bei verdeckten Mängeln (d.h. Mängeln, die durch die vorstehend beschriebene Wareneingangskontrolle nicht erkennbar sind) beginnt die Frist von 10 Arbeitstagen zur Rüge erst mit der tatsächlichen Entdeckung des Mangels, unabhängig vom Zeitpunkt der Lieferung. Dies gilt insbesondere für Mängel, die sich erst im Zuge der Weiterverarbeitung, des Einbaus oder der Verwendung der Ware zeigen. Die Rechte und Pflichten nach Ziffer 11 (Produkthaftung, Produzentenhaftung und Rückruf) bleiben unberührt.

10.4 Bei Mängeln der Ware sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung der festgestellten Mängel oder Ersatzlieferung zu verlangen. Ist unser Vertragspartner hierzu innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist nicht in der Lage oder verweigert er die Nacherfüllung oder ist diese aus anderen Gründen unzumutbar, sind wir berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die festgestellten Mängel beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. In dringenden Fällen können wir ohne Rücksprache mit dem Vertragspartner die entsprechenden Maßnahmen selbst treffen, ohne dass wir eine Nachfrist gewähren müssen.

10.5 Der Vertragspartner stellt uns von Ansprüchen unserer Kunden frei, die uns aufgrund der Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware entstehen. Dazu gehören Ansprüche auf Ersatz der uns und unseren Kunden infolge der Mangelhaftigkeit entstehenden Kosten, insbesondere (aber nicht abschließend) Transport-, Wege-, Arbeits- und Material-, Ein- und Ausbau-, sowie Prüfkosten.

10.6 Im Übrigen stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, wonach wir berechtigt sind, bei Mängeln der Ware Minderung des Kaufpreises geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Vertragspartner außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

11. Produkthaftung, Produzentenhaftung und Rückruf

11.1 Unser Vertragspartner hat uns von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund der Vorschriften über unerlaubte Handlung, über Produkthaftung oder kraft sonstiger Vorschriften wegen Fehlern oder Mängeln an den von uns bzw. von unserem Vertragspartner hergestellten oder gelieferten Waren gegen uns geltend machen, soweit solche Ansprüche gegen unseren Vertragspartner begründet wären oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind. Unter diesen Voraussetzungen hat unser Vertragspartner uns auch von unseren Kosten einer Rechtsverteidigung freizustellen, die wegen solcher Ansprüche gegen uns erfolgt.

11.2 Sind wir oder unser Kunde verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Vertragspartner gelieferten Produktes eine Rückruf- oder Serviceaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Vertragspartner sämtliche mit einer solchen Aktion verbundenen Kosten und Aufwendungen. Sofern die geltend gemachten Ansprüche auch uns gegenüber begründet oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind, besteht ein anteiliger Freistellungsanspruch von uns gegen unseren Vertragspartner, dessen Höhe sich nach § 254 BGB richtet. Unsere Freistellungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 437, 440, 478 BGB und aus sonstigen Rechtsgründen bleiben von der voranstehenden Vorschrift unberührt.

11.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung und für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren danach eine Produkthaftpflichtversicherung bei einem anerkannten Versicherer abzuschließen und aufrechtzuerhalten, welche auch das Rückrufrisiko fehlerhafter Ware absichert. Die Mindestversicherungssumme je Schadensfall beträgt EUR 10.000.000,00 (zehn Millionen Euro) für Personen- und Sachschäden zusammen, sofern in den jeweils anwendbaren Special Conditions nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Produkthaftpflichtversicherung hat Huf als Mitversicherten zu benennen oder alternativ einen Regressverzicht zugunsten von Huf zu enthalten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Huf auf Verlangen unverzüglich einen aktuellen Versicherungsnachweis vorzulegen, aus dem Deckungsumfang, Versicherungssumme und das Bestehen des Versicherungsschutzes hervorgehen. Der Vertragspartner hat Huf unverzüglich schriftlich über jede wesentliche Verringerung des Versicherungsschutzes, jede Kündigung oder Nichtverlängerung der Versicherung zu informieren.

12. Fälle von Höherer Gewalt

12.1 Im Falle höherer Gewalt werden die hiervon betroffenen vertraglichen Leistungspflichten der Parteien für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt suspendiert. Während dieser Zeit geraten die Parteien hinsichtlich der betroffenen Leistungspflichten weder in Verzug noch haften sie für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung, soweit und solange das Ereignis höherer Gewalt andauert. Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages sind Naturkatastrophen, Feuer, Sturm, Hagel; wilde Streiks und Folgen von Arbeitskampfmaßnahmen, soweit diese von der betroffenen Partei nicht beeinflusst werden können; Krieg, Bürgerkrieg, zivile Unruhen oder kriegsähnliche Ereignisse; terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen; Verhaftung, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoheitlicher Hand, soweit diese Eingriffe nicht auf ein Fehlverhalten der betroffenen Partei zurückzuführen sind.

12.2 Keine höhere Gewalt hingegen sind Produktionsstillstände oder Produktionsstörungen des Vertragspartners, Lieferausfälle der Vorlieferanten des Vertragspartners, Materialverknappungen oder erhöhte Einstandspreise des Vertragspartners. Ausnahmsweise gelten solche Ereignisse jedoch als höhere Gewalt, soweit und sofern sie unmittelbare Folge gesetzlicher oder behördlicher pandemiebedingter Beschränkungen sind. Ebenso keine höhere Gewalt sind Fälle wie Aussperrungen, angekündigte Streiks, Blockaden, Straßensperrungen oder Staus, soweit vorgenannte Hindernisse über die Medien angekündigt wurden oder der betroffenen Partei aus anderen branchenüblichen Informations-Quellen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.

12.3 Der Vertragspartner hat uns unverzüglich über das Ereignis oder die Umstände, die das Ereignis höherer Gewalt darstellen, zu unterrichten und dabei Angaben über das Ereignis höherer Gewalt, seine Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer zu machen. Die Mitteilung erfolgt ohne schuldhaftes Zögern, also unverzüglich, nachdem der Vertragspartner von dem betreffenden Ereignis oder den Umständen, die höhere Gewalt darstellen, Kenntnis erlangt hat. Die Leistungspflicht des Vertragspartners lebt wieder auf, wenn er nicht die angemessenen Anstrengungen unternimmt, um die Erfüllung wieder aufzunehmen. Auch ein Ankauf von zu liefernden Waren (bei Konkurrenzunternehmen des Vertragspartners) ist zumutbar.

12.4 Dauert das betreffende Ereignis höherer Gewalt länger als vier Monate nach seinem Beginn an, so können wir unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Kündigung dieses Vertrags und/oder des betroffenen Einzelvertrags erklären.

13. Ersatzteile

Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass für jedes im Verlauf der Geschäftsbeziehung gelieferte Teil auf die Dauer von mindestens fünfzehn (15) Jahren, gerechnet ab der letzten Serienlieferung des betreffenden Teils, auf Anforderung Ersatzteile durch den Vertragspartner geliefert werden können, sofern individualvertraglich etwas anderes geregelt ist. Die Preise für Ersatzteile dürfen den zuletzt gültigen Serienpreis nicht überschreiten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Preisanpassungen während der Ersatzteilphase bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Huf.

14. Zoll- und außenhandelsrechtliche Anforderungen

14.1 Liefert der Vertragspartner Waren, Dienstleistungen oder Technologien, die der Exportkontrolle unterliegen, hat er Huf unaufgefordert und rechtzeitig vor der ersten Lieferung sowie bei jeder Änderung folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

a) Allgemeine Angaben

- Dual-Use-Listennummer gemäß EU-Dual-Use-Verordnung,
- Exportkontrollklassifizierung nach EU-Recht,
- Angaben zu Genehmigungspflichten.

b) Bei US-Bezug der Waren oder Technologien

- Angabe, ob die Waren den US-Re-Exportbestimmungen (EAR oder ITAR) unterliegen,
- die jeweilige ECCN (Export Control Classification Number),
- gegebenenfalls USML-Einstufung nach ITAR,
- Angaben zu erforderlichen Exportlizenzen,
- US-Ursprungsanteil und Höhe genehmigungspflichtiger Komponenten.

c) Weitere relevante Angaben

- Transport durch die USA,
- Herstellung, Montage oder Lagerung in den USA,
- Verwendung US-amerikanischer Technologie oder Komponenten,
- sonstige technische Informationen, die zur Beantragung behördlicher Genehmigungen erforderlich sind.

14.2 Der Vertragspartner hat Huf über sämtliche Änderungen der vorstehenden Angaben unverzüglich schriftlich zu informieren. Diese Informationspflicht besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort, soweit die gelieferten Waren oder Leistungen weiterhin exportkontrollrechtlich relevant sind.

14.3 Der Vertragspartner garantiert, dass alle im Zusammenhang mit der Exportkontrolle bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und aktuell sind. Ändert sich die exportkontrollrechtliche Einstufung der Liefergegenstände, hat der Vertragspartner Huf unverzüglich schriftlich zu informieren.

14.4 Huf ist berechtigt, Lieferungen, Abrufe oder Zahlungen auszusetzen, wenn:

- erforderliche Export- oder Zolldaten fehlen,
- erforderliche Genehmigungen nicht vorliegen,
- oder ein Verstoß gegen Export-, Zoll- oder Sanktionsvorschriften droht.

14.5 Der Vertragspartner stellt Huf von sämtlichen Schäden, Kosten, Bußgeldern, Sanktionen oder Ansprüchen Dritter frei, die aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben, fehlenden Genehmigungen, oder Verstößen gegen Export- oder Zollvorschriften im Zusammenhang mit den Liefergegenständen resultieren, soweit der Vertragspartner hierfür verantwortlich ist.

15. Russland- und Belarus-Sanktionsklausel

Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Sanktionsvorschriften in Bezug auf Russland und Belarus einzuhalten.
Insbesondere stellt der Vertragspartner sicher, dass die von ihm gelieferten Waren, Software, Technologien oder Dienstleistungen:
a) weder direkt noch indirekt nach Russland oder Belarus verkauft, geliefert, ausgeführt oder wiederausgeführt werden, soweit dies nach anwendbaren Sanktionsvorschriften verboten oder beschränkt ist,
b) nicht an sanktionierte Personen, Organisationen oder Einrichtungen geliefert werden, und
c) nicht für militärische oder sonstige sanktionierte Endverwendungen eingesetzt werden.
Der Vertragspartner hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Verpflichtungen auch durch seine Unterlieferanten, Vertriebspartner und Kunden sicherzustellen.
Huf ist berechtigt, bei einem Verstoß oder begründeten Verdacht eines Verstoßes gegen diese Klausel Lieferungen, Abrufe oder Zahlungen auszusetzen sowie den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

16. Schutzrecht

Unser Vertragspartner steht dafür ein, dass durch die von ihm gelieferten Waren/Teile irgendwelche Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, sonstige Schutz- oder Urheberrechte nicht verletzt werden. Er stellt uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer etwaigen Verletzung solcher Rechte ergeben, frei. Darüber hinaus übernimmt er alle Kosten, die uns dadurch entstehen, dass Dritte die Verletzung solcher Rechte geltend machen und wir uns hiergegen verteidigen.

17. Formen und Werkzeuge, Unterlagen

17.1 Modelle, Muster, Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen, Matrizen, Schablonen und sonstige Fertigungs- und Fertigungshilfsmittel („Fertigungsmittel“), die wir unserem Vertragspartner zur Verfügung stellen, bleiben in unserem Eigentum. Fertigt unser Vertragspartner Fertigungsmittel, so geht das Eigentum an diesen auf uns über, soweit wir diese bezahlt haben. Die Übergabe wird durch ein Besitzmittelungsverhältnis ersetzt, und zwar mit der Folge, dass unser Vertragspartner für uns die Fertigungs- und Fertigungshilfsmittel als unmittelbarer Fremdbesitzer besitzt und wir mittelbarer Eigenbesitzer bleiben. Soweit die Fertigungsmittel dem Vertragspartner überlassen sind, übt dieser den Besitz nur als Besitzdiener für uns aus. Der Vertragspartner kennzeichnet die Fertigungsmittel als im Besitz und im Eigentum von uns stehend. Der Vertragspartner nutzt die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung von Teilen für die Huf-Gruppe bzw. für Dritte, die Huf ausdrücklich schriftlich insoweit legitimiert. Eine Nutzung für eigene Zwecke oder für Dritte ist unzulässig. Die Fertigungsmittel dürfen nur an dem mit Huf abgestimmten Standort verwendet oder gelagert

werden. Eine Verlagerung an einen anderen Standort oder zu einem Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Huf. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, solche Gegenstände ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung Dritten in keiner Form zugänglich zu machen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, an den Fertigungsmitteln Sicherungsrechte, Pfandrechte oder sonstige Belastungen zugunsten Dritter zu bestellen oder zuzulassen. Er hat uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn:

- Dritte Rechte an den Fertigungsmitteln geltend machen,
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen,
- ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder
- eine drohende Zahlungsunfähigkeit eintritt.

17.2 Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die voranstehenden Verpflichtungen verspricht unser Vertragspartner uns eine Vertragsstrafe wie folgt zu zahlen: (a) bei einem geringfügigen Verstoß, der nicht zu einer Beschädigung, einem Verlust oder einem unbefugten Zugriff Dritter auf die Fertigungsmittel führt, beträgt die Vertragsstrafe EUR 1.000,00 pro Fall; (b) bei jedem anderen Verstoß, insbesondere einem solchen, der zu einer Beschädigung, einem Verlust, einer unbefugten Nutzung oder einem unbefugten Zugriff Dritter auf die Fertigungsmittel führt, beträgt die Vertragsstrafe EUR 5.000,00 pro Fall. Die Gesamthaftung des Vertragspartners für Vertragsstrafen nach dieser Ziffer 17.2 ist auf EUR 50.000,00 pro Kalenderjahr begrenzt. Das Recht von Huf, einen die Vertragsstrafe übersteigenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt; etwaig gezahlte Vertragsstrafen werden auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet.

17.3 Unser Vertragspartner haftet für Verlust, Beschädigung oder missbräuchliche Nutzung solcher Objekte oder Unterlagen, die er uns im Übrigen nach Beendigung und Durchführung eines Auftrages ohne besondere Aufforderung sogleich zurückzugeben hat.

17.4 Huf ist berechtigt, die Fertigungsmittel jederzeit nach angemessener Vorankündigung zu besichtigen, zu kennzeichnen und herauszuverlangen. Der Vertragspartner wird Huf oder von Huf beauftragten Dritten den Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und die Wegnahme der Fertigungsmittel ermöglichen.

17.5 Fertigt unser Vertragspartner Teile/Waren mit unseren Werkzeugen/Formen, hat er diese Werkzeuge/Formen besonders zu kennzeichnen und gesondert aufzubewahren. Jederzeit sind wir berechtigt, von unserem Vertragspartner die Herausgabe dieser Werkzeuge/Formen zu verlangen. Auf ein Zurückbehaltungsrecht kann sich unser Vertragspartner nicht berufen, wenn die von ihm geltend gemachten Gegenansprüche nicht entscheidungsreif oder von uns anerkannt worden sind.
Besitzt unser Vertragspartner Werkzeuge/Formen von uns, die er allerdings nicht zu Produktionszwecken nutzt, so gilt Voranstehendes entsprechend.

In jedem Fall ist es unserem Vertragspartner untersagt, Werkzeuge/Formen für eigene oder dritte Zwecke zu nutzen.

Unser Vertragspartner hat unsere Werkzeuge pfleglich zu behandeln und ständig auf eigene Kosten zu warten sowie gegen alle geschäftsüblichen Risiken in hinreichendem Umfang zu versichern.

18. Cyber-Sicherheit und Geheimhaltung

Der Schutz vor Cyberangriffen und sonstigen IT-Sicherheitsrisiken erfordert angemessene technische und organisatorische Maßnahmen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle anwendbaren gesetzlichen, behördlichen und kundenspezifischen Anforderungen an die Informations- und Cybersecurity einzuhalten.
Dies gilt insbesondere für Vorschriften:

- zum Datenschutz,
- zur IT- und Netzwerksicherheit,
- zu Cybersecurity-Anforderungen in der Lieferkette,
- sowie für Sicherheitsanforderungen von Huf oder deren Kunden.

18.1 Hierzu zählen insbesondere, soweit anwendbar:

- europäische Datenschutz- und IT-Sicherheitsvorschriften (z.B. DSGVO, NIS-2),
- US-amerikanische Datenschutz- und Cybersecurity-Vorschriften (z.B. CCPA/CPRA, NIST-Standards),

sowie entsprechende Vorschriften anderer betroffener Rechtsordnungen.

18.2 Der Vertragspartner hat ein angemessenes Informationssicherheitsniveau nach dem Stand der Technik einzurichten, aufrechtzuerhalten und kontinuierlich zu verbessern. Dies umfasst insbesondere:

- Schutz vor unbefugtem Zugriff auf Systeme und Daten,
- Sicherungs- und Wiederherstellungsverfahren,
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Geschäftsfortführung (Business Continuity),
- Schutz vor Datenverlust, Manipulation und Cyberangriffen.

18.3 Der Vertragspartner hat sicherheitsrelevante Vorfälle, die Informationen, Systeme oder Prozesse von Huf betreffen oder betreffen können, unverzüglich zu melden. Die Meldung erfolgt an die von Huf benannte Kontaktstelle, derzeit: **cert@huf-group.com** Der Vertragspartner hat unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten und Huf über den Fortgang zu informieren.

18.4 Der Vertragspartner hat die Wirksamkeit seiner Informationssicherheitsmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen.
Hierzu kann insbesondere gehören:

- TISAX-Assessment,
- ISO/IEC 27001-Zertifizierung,
- NIST-basierte Sicherheitsbewertungen,
- oder gleichwertige anerkannte internationale Standards.

Auf Verlangen von Huf hat der Vertragspartner entsprechende Nachweise vorzulegen.

18.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Anforderungen dieser Ziffer in angemessenem Umfang auch an seine Unterlieferanten, Kooperationspartner und Unterauftragnehmer weiterzugeben und deren Einhaltung sicherzustellen.

18.6 Als vertrauliche Informationen gelten alle kaufmännischen, technischen und sonstigen Informationen, Unterlagen und Daten, die einer Partei im Rahmen der Vertragsbeziehung von der anderen Partei zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Zeichnungen, Spezifikationen und technische Daten,
- Entwicklungsunterlagen und Software,
- Kalkulationen und Preise,
- Geschäfts- und Produktionsprozesse,
- Muster, Modelle und Prototypen.

18.7 Die vertraulichen Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke der Durchführung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei zulässig. Dies gilt nicht für:

- Verbundene Unternehmen
- Mitarbeiter
- Berater oder Unterauftragnehmer

18.8 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die:
a) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt sind oder danach ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden;
b) der empfangenden Partei bereits vor der Offenlegung bekannt waren;
c) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden;
d) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen, wobei die empfangende Partei die offenlegende Partei unverzüglich darüber informieren muss.

18.9 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung für einen Zeitraum von 5 [fünf] Jahren bestehen.

18.10 Bei Verstoß gegen diese Geheimhaltungsklausel ist die verletzende Partei verpflichtet, der anderen Partei den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

19. Free and Open Source Software

19.1 Unserem Vertragspartner ist es nicht gestattet, Freie und Open-Source-Software ("FOSS") in die Waren (einzubinden, es sei denn, wir haben hierzu ausdrücklich die Zustimmung erteilt und/oder ihn dazu aufgefordert. "FOSS" (Free and Open Source Software) umfasst jede Software (einschließlich aller Updates und Upgrades), die einer Open-Source-Lizenz unterliegt.

19.2 Unser Vertragspartner verpflichtet sich, uns vor der Ausführung des Vertrages die vollständige Liste der FOSS- und Open-Source-Lizenzen mitzuteilen, die der Vertragspartner während der Ausführung des Vertrages zu verwenden beabsichtigt.

19.3 Unser Vertragspartner verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, vor der Lieferung eines Liefergegenstandes an uns folgende Informationen zu übermitteln:

- die umfassende und detaillierte Liste der in einem Liefergegenstand enthaltenen FOSS oder jeder anderen FOSS, die für die Nutzung eines Liefergegenstandes erforderlich ist, einschließlich insbesondere:
 - den Namen der jeweiligen FOSS;
 - die Versions- oder Revisionsnummern;
 - die Angabe der Herkunft (z.B. die ursprüngliche Download-URL);
 - eine Kopie der geltenden Open-Source-Lizenzen
- ein Nachweis über die Einhaltung der verwendeten Open-Source-Lizenzen;
- ein Dokument mit einer umfassenden Beschreibung der mit den Open-Source-Lizenzen verbundenen Beschränkungen und Verpflichtungen.

19.4 Unser Vertragspartner verpflichtet sich, unbeschadet sonstiger Rechte und Rechtsbehelfe, die uns zur Verfügung stehen, alle Kosten und Schäden zu tragen, die uns durch die Verletzung der Verpflichtungen des Vertragspartners aus diesem Vertrag und durch die Verletzung einer Open-Source-Lizenz und/oder aus einer Inkompatibilität der bereitgestellten Lizenzen durch den Vertragspartner entstehen.

20. Umwelt

20.1 Unser Vertragspartner verpflichtet sich, seine Leistungen und Lieferungen unter Beachtung der einschlägigen nationalen und internationalen umweltrechtlichen Bestimmungen und Normen in der jeweils gültigen Fassung zu erbringen.

Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht abschließend:

- EU-Altfahrzeugrichtlinie 2000/53/EG (ELV: End of Life Vehicle Directive)
- EU-Verordnung 1907/2006 (REACh: Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals)
- Stoffbeschränkungen aus der GADSL (Global Automotive Declarable Substance List)
- RoHS-Richtlinie 2011/65/EU
- Die Nachweiserbringungspflichten VDA-Richtlinie 232-102 (sowie ihre Nachfolgeregelungen)
- die jeweils gültigen IMDS-Regeln und -Empfehlungen,
- sowie sonstige anwendbare umwelt- und stoffrechtliche Vorschriften

- sowie – soweit anwendbar – insbesondere:
- • das Minamata-Übereinkommen über Quecksilber,
 • das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP),
 • das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.

Der Vertragspartner steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Die in den Produkten des Vertragspartners enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.

Bei gefährlichen oder gesundheitsgefährdenden Stoffen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben oder registrierungspflichtigen Stoffen gemäß der REACH-Verordnung hat der Vertragspartner unaufgefordert ein Sicherheitsdatenblatt vor der ersten Lieferung beizustellen und dieses fristgerecht zu aktualisieren (spätestens alle drei (3) Jahre).

Die Stoffe aus REACH Annex XIV müssen in Neuentwicklungen vermieden werden. Sofern dies technisch nicht machbar ist, ist mit material-compliance@huf-group.com Rücksprache zu halten.

Die erforderlichen Informationen gemäß Artikel 33 (1) der EU-Verordnung 1907/2006 (REACH) sollen per IMDS bereitgestellt werden. Die entsprechenden Informationen für Produkte, die im IMDS nicht berichtet werden (z.B. Verpackungen, Prozessstoffe, …) sind per E-Mail an material-compliance@huf-group.com zu übermitteln.

Des Weiteren stellt der Vertragspartner uns die gemäß Artikel 9 der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG in der durch Richtlinie (EU) 2018/851 geänderten Fassung) geforderte SCIP-Nummer seiner Meldung zur SCIP-Datenbank der ECHA zur Verfügung, wenn das Erzeugnis SVHCs in einer für eine solche Meldung relevanten Konzentration enthält. Sollte dem Vertragspartner eine SCIP-Nummer noch nicht zur Verfügung stehen, hat der Vertragspartner uns die TARIC/CN Nummer in Verbindung mit der Angabe der Konzentration der im Erzeugnis vorhandenen SVHC mitzuteilen.

Für Vertragspartner mit Sitz außerhalb der Europäischen Union / des Europäischen Wirtschaftsraums, die an uns Erzeugnisse als solche oder in komplexen Produkten liefern, die Kandidatenstoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten, gelten folgende Pflichten:
Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns sämtliche für die Registrierung notwendige Informationen nach Maßgabe der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) unaufgefordert mitzuteilen. Die Mitteilung hat vor der erstmaligen Lieferung eines betroffenen Erzeugnisses/komplexen Produkts und im Falle von Änderungen des jeweiligen Erzeugnisses/komplexen Produkts, die Auswirkungen auf den Inhalt der Informationen haben, vor der ersten Lieferung des geänderten Erzeugnisses/komplexen Produkts und sofern eine Lieferung bereits erfolgt ist, unverzüglich zu erfolgen.
Sofern die bereitgestellten Informationen nicht ausreichen, damit wir unsere Registrierung in der SCIP-Datenbank ordnungsgemäß vornehmen können, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns auf Anfrage weitere Informationen mitzuteilen, sofern diese für die Vornahme der Registrierung erforderlich sind. Gleiches gilt bei einer Änderung der SCIP-Datenbank.
Wir sind berechtigt dem Vertragspartner ein Formular zur Bereitstellung der Informationen vorzugeben und dieses bei Bedarf anzupassen, damit wir unsere Registrierung ordnungsgemäß vornehmen können. Die Vorgabe eines Formulars durch uns schränkt die vorstehenden Informationsverpflichtungen des Vertragspartners nicht ein.

Unser Vertragspartner stellt uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer etwaigen Verletzung solcher umweltbezogener Rechte wie unter Ziffer 20 aufgeführt, ergeben, frei. Darüber hinaus übernimmt er alle Kosten, die uns dadurch entstehen, dass Dritte die Verletzung solcher Rechte geltend machen und wir uns hiergegen verteidigen.

20.2 Unser Vertragspartner achtet weiterhin auf eine bewusst umweltschonende Leistungserbringung. Im Einzelnen umfasst dies die Auswahl:

- umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einzel- und Werkstoffe
- emissionsarmer-, schadstoffarmer-, demontage- und rückbaufreundlicher Erzeugnisse
- energie- und ressourcensparender Verfahren und Produkte sowie
- umweltschonender Verpackungen bzw. Verpackungssysteme.

20.3 Von unserem Vertragspartner erbrachte Leistungen und Produkte dürfen während des Betriebes, bei Reparatur- und bei Instandsetzungsarbeiten keine gesundheitsschädlichen und umweltgefährdenden Emissionen erzeugen oder gesundheitliche und umweltgefährdende Hilfs- und Betriebsstoffe benötigen. Abweichungen von dieser Forderung sind zu begründen und bedürfen unserer schriftlichen Einwilligung.

20.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, ein geeignetes Umweltmanagementsystem zu betreiben und aufrechtzuerhalten. Dieses soll vorzugsweise nach ISO 14001 oder einem gleichwertigen anerkannten Standard zertifiziert sein. Auf Verlangen von Huf hat dem Vertragspartner entsprechende Nachweise vorzulegen.

20.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten Maßnahmen zu ergreifen zur:

- Reduzierung von Energieverbrauch,
- Senkung von Treibhausgasemissionen,
- Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz.

Soweit von Huf oder deren Kunden verlangt, wird der Vertragspartner entsprechende Daten zu Energieverbrauch, Emissionen oder CO_2-Fußabdruck der gelieferten Produkte oder Prozesse zur Verfügung stellen.

20.6 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle anwendbaren gesetzlichen und branchenüblichen Anforderungen zur verantwortungsvollen Rohstoffbeschaffung einzuhalten.
Dies gilt insbesondere für:

- Konfliktmineralien (insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram und Gold),
- Kobalt,
- sowie weitere kritische Rohstoffe gemäß anwendbaren gesetzlichen oder kundenspezifischen Vorgaben.

Der Vertragspartner wird auf Verlangen von Huf geeignete Nachweise zur Herkunft und Lieferkette dieser Rohstoffe zur Verfügung stellen.

21. Unternehmerische Verantwortung/Verhaltenskodex

21.1 Der Vertragspartner gewährleistet, dass sämtliche gelieferten Produkte, Komponenten, Materialien sowie die zugehörigen Dienstleistungen sämtlichen anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, technischen Normen und regulatorischen Anforderungen entsprechen.

21.2 Dies gilt insbesondere für Vorschriften zur Produktsicherheit, zum Umwelt- und Stoffrecht, zu technischen Zulassungsanforderungen sowie zu sonstigen gesetzlichen Anforderungen in den Ländern, in denen die Produkte hergestellt, geliefert, verwendet oder in Verkehr gebracht werden.

21.3 Der Vertragspartner erklärt hiermit, dass er die Regelungen und Bestimmungen des Verhaltenskodex für Vertragspartner der Huf-Gruppe (abrufbar unter https://www.huf-group.com/sites/default/files/documents/2021-05/huf-code-of-conduct-suppliers-2021-de.pdf) vollständig gelesen und verstanden hat.

21.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, verantwortungsvoll zu handeln und die darin enthaltenen Grundsätze und Anforderungen einzuhalten. Er stellt sicher, dass der Inhalt dieses Verhaltenskodex seinen Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern in geeigneter und verständlicher Weise kommuniziert wird und trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der dort festgelegten Anforderungen.

21.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass in seiner Geschäftstätigkeit sowie in der gesamten Lieferkette der Vertragsprodukte die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt, zur Nachhaltigkeit und zur Achtung der Menschenrechte eingehalten werden.

21.6 Dies umfasst insbesondere:

- das Verbot von Kinderarbeit und Zwangsarbeit,
- das Verbot von Diskriminierung,
- die Einhaltung gesetzlicher Mindestlöhne und Arbeitszeiten,
- die Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen,
- die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer,
- den Schutz der Umwelt sowie den verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Anforderungen auch von seinen Vertragspartnern, Subunternehmern und sonstigen Geschäftspartnern eingehalten werden.

21.7 Auf Aufforderung von Huf hat der Vertragspartner die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen durch geeignete Dokumente, Erklärungen oder sonstige Nachweise zu belegen. Huf ist darüber hinaus berechtigt, nach angemessener Vorankündigung Audits beim Vertragspartner durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen, um die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen zu überprüfen.

21.8 Der Vertragspartner verpflichtet sich, geeignete Compliance-Strukturen einzurichten und aufrechtzuerhalten, um die Einhaltung der in dieser Ziffer genannten Anforderungen bei sich selbst sowie innerhalb seiner Lieferkette sicherzustellen.

21.9 Wird dem Vertragspartner bekannt, dass ein Mitarbeiter, Geschäftsführer, Gesellschafter oder ein in die Geschäftsbeziehung einbezogener Dritter gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstößt oder ein entsprechender Verdacht besteht, hat der Vertragspartner Huf unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Die Meldung ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Corporate@huf-group.com

21.10 Unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Rechte ist Huf im Falle eines Verstoßes gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abhilfe den Vertrag ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen.

21.11 Weitergehende Ansprüche von Huf bleiben unberührt.

22. Erfüllung, Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Lieferverhältnis ist Gerichtsstand der Ort, an dem Huf seinen Sitz hat und an den der Vertragspartner liefert, und damit seine Lieferverpflichtung erfüllt. Der Vertragspartner ist Vollkaufmann.

Angenommen und bestätigt durch den Vertragspartner:

---------- ----------

Datum: Unterschrift und Position der bevollmächtigten Person: